

Durchführungshinweise

für die mündliche Prüfung
vom 04.04.2025

1. Nach § 22 Abs. 1 JAPG findet die mündliche Prüfung zum nächstmöglichen auf die Zulassung zur mündlichen Prüfung folgenden Termin statt. **Im Regelfall sind dies die Monate Mai/Juni (Juli) sowie November/Dezember (Januar).** Prüflinge, die zur mündlichen Prüfung zugelassen sind, sollen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin geladen werden (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 2 JAPG). Mit der Ladung werden die Mitglieder Prüfungskommission dem Prüfling mitgeteilt.
2. Die mündliche Prüfung umfasst in drei Prüfungsteilen die Pflichtfächer im Bereich des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts. Die näheren **Prüfungsinhalte** regelt für Prüfungen nach dem JAPG (2023) eine Verordnung nach § 14 Absatz 3 JAPG („Prüfungsgegenständeverordnung“). Für Prüfungen nach dem JAPG (2022) gilt insoweit dessen § 5 JAPG (2022). Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung (§ 22 Abs. 2 Satz 3 JAPG).
3. Die **Dauer** der mündlichen Prüfung soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling etwa 45 Minuten entfallen (§ 22 Abs. 3 Satz 1 JAPG). Weniger als drei Prüflinge sollen nicht, mehr als fünf Prüflinge dürfen nicht in einem Termin geprüft werden (§ 22 Abs. 3 Satz 2 JAPG). Derzeit werden im Regelfall **fünf Prüflinge** in einer Prüfungsgruppe geprüft.
4. Die mündliche Prüfung ist mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses **öffentlich** (§ 22 Abs. 5 Satz 1 JAPG). Für den Besuch einer mündlichen Prüfung als Zuhörer – was grundsätzlich allen zukünftigen Prüflingen empfohlen wird - wird um Voranmeldung beim Justizprüfungsamt gebeten.
5. Das **Ergebnis der mündlichen Prüfung** sowie die Gesamtnote der staatlichen Pflichtfachprüfung wird im Anschluss an die mündliche Prüfung nach Beratung der Prüfungskommission den Prüflingen das Ergebnis mitgeteilt und unter Bekanntgabe der Bewertung der Einzelleistungen mündlich kurz begründet (§ 23 Abs. 4 JAPG). Auf Wunsch des Prüflings kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die übrigen Prüflinge während der Bekanntgabe ausschließen (§ 23 Abs. 4 Satz 2 JAPG).

6. Vor der mündlichen Prüfung bietet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission jedem Prüfling ein **Vorgespräch als Gruppengespräch** an. Die Teilnahme daran ist freiwillig. In Abwesenheit der Prüflinge informiert die oder der Vorsitzende die anderen Mitglieder der Prüfungskommission über den Inhalt des Vorgesprächs. **Ein Vorgespräch mit anderen Mitgliedern der Prüfungskommission findet nicht statt.**

7. Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche **direkte Kontaktaufnahme zu einem Prüfer/einer Prüferin** vor und nach der Prüfung aus Anlass der Prüfung – mit Ausnahme aus Anlass des Vorgesprächs, siehe Ziffer 6. – **unzulässig** ist. Das Justizprüfungsamt behält es sich vor, eine solche Kontaktaufnahme nach § 29 Abs. 4 JAPG als **Täuschungsversuch** zu werten. Ein Täuschungsversuch liegt im Regelfall vor, wenn ein Prüfling nach der Prüfung Kontakt zu einem Prüfer/einer Prüferin aufnimmt, um Einfluss auf die festgesetzte Note zu nehmen. Besteht im Einzelfall vor oder nach der Prüfung das Erfordernis zur Kontaktaufnahme mit einem Prüfer/einer Prüferin aus Anlass der Prüfung, so hat diese Kontaktaufnahme **ausschließlich über das Justizprüfungsamt** zu erfolgen.

gez. Wolff
Vorsitzende des Justizprüfungsamtes